

## Kartellrechtliche Leitlinien Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO)

---

### Gliederung

1. Allgemeine Regeln des Kartellrechts
  - 1.1 Umgang mit wettbewerbsrelevanten Informationen
  - 1.2 Veröffentlichungen & Verbandspositionen
  - 1.3 Sonstiges
2. Verbandssitzungen
  - 2.1 Sitzungsleiter
  - 2.2 Sitzungsteilnehmer
3. Pflichten der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle

### Präambel

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO) lebt von dem Zusammenwirken seiner Mitglieder und Mitarbeiter. Die Verbandsarbeit des BREKO ist auf fairen und freien Wettbewerb ausgerichtet. Dabei fühlt sich der BREKO dem Grundsatz der strikten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts verpflichtet.

Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen gegen den Verband und gegen seine Mitgliedsunternehmen bzw. die in diesen tätigen Personen führen.

Die nachfolgenden Leitlinien sind Ausdruck der Selbstverpflichtung, sich an geltendes Recht zu halten, um unsere Mitarbeiter und die Mitglieder unserer Gremien (z.B. Vorstand, Münsterkreis, Arbeitskreise und Landesgruppen) zu schützen. Sie sollen als Orientierungshilfe dienen und zentrale Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten aufzeigen.

### 1. Allgemeine Regeln des Kartellrechts

Die Verbandsarbeit darf nicht als Plattform für ein Kartell seiner Mitglieder missbraucht werden. Um das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes zu vermeiden, sind bestimmte allgemeine Vorgaben des Kartellrechts im Zusammenhang mit der Arbeit des Verbandes – auch außerhalb offizieller Veranstaltungen – zu beachten.

Grundsätzlich verboten sind gem. § 1 GWB Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine **Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung** des Wettbewerbs **bezwecken** oder **bewirken**.

Bestehen im Rahmen der Verbandsarbeit Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht, sollte ein fachkundiger Jurist hinzugezogen werden, um Kartellrechtsverstöße zu vermeiden.

### 1.1 Umgang mit wettbewerbsrelevanten Informationen:

Die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern kann dazu führen, dass die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, gemindert wird.

Dementsprechend ist der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen sowie sämtliche Absprachen, die eine spürbare Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken verboten. Die folgenden **kartellrechtlich sensiblen Themen** sind daher besonders zu **vermeiden**:

- Preise und Vertragskonditionen
  - Preisgestaltung
  - individuelle Geschäftsbedingungen
- Geschäftsstrategien und -pläne (z.B. bzgl. Ausbauplanen)
  - Zukünftiges Marktverhalten
  - Kosten und Investitionen
  - Individuelle Absatz-/Umsatzzahlen
- Marktaufteilungen (räumlich oder nach Kundengruppen)
- Kundeninformationen
- Boykottaufrufe bzw. wettbewerbseinschränkende Zusammenarbeit oder Nichtzusammenarbeit mit Dritten

**Erlaubt** ist im Rahmen der Verbandsarbeit hingegen unverändert der Austausch oder die Auswertung bzw. die Bereitstellung von Informationen, wenn es sich etwa um folgende Inhalte handelt:

- allgemein zugängliche/öffentliche Daten (z.B. im Zusammenhang mit Infrastruktur- oder Ausbaumodellen von Mitbewerbern)
- nicht identifizierbare historisch-aggregierte Daten, die von neutraler Stelle erhoben worden sind und keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben
- rechtliche oder politische Rahmenbedingungen und Entwicklungen (z.B. Regulierungsverfahren, Gesetzesvorhaben zum TK-Markt)
- allgemeine wirtschaftliche oder technische Themen und Entwicklungen (z.B. Merger)

### 1.2 Veröffentlichungen & Verbandspositionen

Bewertungen und Kommentierungen des Verbandes, die dazu **geeignet** sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder **zu beeinflussen** sind grundsätzlich **untersagt**. Aus diesem Grund sind insbesondere folgende Aspekte kartellrechtlich zu unterlassen:

- Formulierungen, die als Aufruf zu markteinschränkendem gleichförmigem Verhalten bzw. als unzulässige Absprache zwischen den MGU gedeutet werden können
- Handlungsempfehlungen des Verbandes, die bestimmte markteinschränkende Verhaltensweisen nahelegen

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise, sind Veröffentlichungen, wie z.B. Presseerklärungen und Positionierungen, hingegen regelmäßig **unbedenklich**:

- Wiedergabe und Bewertung der Marktsituation/-entwicklung anhand von Tatsachen
  - Kommentierungen an den Gesetzgeber bzw. die zuständige Stelle
- Empfehlungen, die sich auf die Darstellung alternativer Handlungsmöglichkeiten beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedsunternehmen überlassen

### 1.3 Sonstiges

Folgende Tätigkeiten des Verbandes sind unter **strenger Beachtung** der kartellrechtlichen Vorschriften in der Regel **zulässig**, können aber bei Nichtberücksichtigung problematisch werden.

- Erarbeitung von angemessenen Selbstverpflichtungserklärungen für die MGU zur Erreichung allgemein anerkannter Ziele (insb. in Umwelt- und Verbraucherschutz)
- Verweigerung der Aufnahme in den Verband bei
  - beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmebedingungen nicht erfüllen (bei Beachtung der Gleichbehandlung)
  - Gründe, die in individuellen Besonderheiten des Bewerbers liegen und einer Aufnahme entgegenstehen (bei Aufnahme droht z.B. Schädigung des Ansehens des Verbandes, erheblicher Unfrieden unter den übrigen Mitgliedern, zahlreiche Austritte)
- Einkaufskooperationen bzgl. Waren- und Dienstleistungen (z.B. BREKO-Einkaufsgemeinschaft eG) oder gemeinsame Forschung und Entwicklung
- Beteiligung des Verbandes an der Ausrichtung von der Servicegesellschaft organisierter Veranstaltungen (z.B. Fachmesse FIBERDAYS)
  - Unterstützung der Servicegesellschaft darin, die Messe als Leitmesse aufzubauen/zu erhalten, solange der Verband sich nicht ausschließlich zur Förderung dieser Messe verpflichtet oder durch die Unterstützung zu einem Boykott vergleichbarer Veranstaltungen beiträgt
  - Bereitstellung von allgemeinen Informationen zum Konzept oder Programm der Messe
  - Abfragen über die Zufriedenheit der Mitgliedsunternehmen mit dem Messekonzept im Rahmen von Verbandssitzungen

## 2. Verbandssitzungen

Die Sitzungen der Verbandsorgane (z.B. Vorstand, Münsterkreis, Arbeitskreise und Landesgruppen) stellen eine wesentliche Aufgabe der Verbandsarbeit dar. Um erst gar nicht den Eindruck wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen aufkommen zu lassen, sollten bei Verbandssitzungen bestimmte Handlungsempfehlungen beachtet werden.

### 2.1 Sitzungsleitung

Der Sitzungsleitung, bestehend aus dem jeweiligen Mitarbeiter des BREKO sowie dem Sitzungsleiter aus den Reihen der Mitgliedsunternehmen (z.B. Arbeitskreis-, Landesgruppenleiter), obliegen folgende **Aufgaben**:

- Rechtzeitige Versendung der Einladungen und Versendung einer kartellrechtlich unbedenklichen Tagesordnung
- Angemessener Hinweis an die Teilnehmer
  - bzgl. der Verpflichtung sich in den Sitzungen sowie am Rande der Veranstaltung kartellrechtskonform zu Verhalten
  - kartellrechtliche Bedenken bzgl. der Tagesordnung und Diskussionsthemen der Sitzungsleitung mitzuteilen
  - bzgl. der Möglichkeit, sich als Unternehmen individuell zu positionieren
- Einhaltung der Tagesordnung und ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzung
- Sicherstellung, dass es zu keinen Kartellrechtsverstößen kommt
- Bei Diskussion über kartellrechtlich sensible Themen, ist die Sitzung zu unterbrechen und das Thema ggf. zurückzustellen oder ein fachkundiger Jurist hinzuzuziehen
- Zeitnahe Versendung des Protokolls an alle Teilnehmer

Die Erstellung sowie der Versand der Agenden, Einladungen und Protokolle wird hierbei durch die Mitarbeiter der BREKO Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Sitzungsleiter vorgenommen.

### 2.2 Sitzungsteilnehmer

Gemäß den o.g. Grundsätzen und kartellrechtlichen Bestimmungen sind vor allem die nachstehenden **Verhaltensweisen unzulässig und daher von Sitzungsteilnehmern besonders zu beachten**:

- Gespräche über vertrauliche Informationen und kartellrechtlich sensible Themen sind während der Sitzungen, als auch am Rande der Treffen zu unterlassen (s. o.)
- Es dürfen keine konkreten Geschäftsmodelle/-strategien oder unternehmensindividuelle Daten analysiert und besprochen werden
- Prognosen zu zukünftigen Geschäftsentwicklungen oder Empfehlungen bzgl. abgestimmter Vorgehens- bzw. Reaktionsmöglichkeiten sind zu unterlassen

Folgende **Handlungsempfehlungen** sind von den Teilnehmern der Sitzungen zu befolgen:

- Gespräche und Diskussionen sollten auf Grundlage kartellrechtlich nicht sensibler Informationen aus kartellrechtlich unproblematischen Quellen stattfinden (s. o.)
- Die Analyse von Geschäftsmodellen, Strategien, Ausbauvorhaben o. ä. muss möglichst abstrakt gehalten werden
- Bedenken bzgl. Tagesordnung oder Diskussionsinhalten sind der Sitzungsleitung mitzuteilen
- Kontrolle des Protokolls auf korrekte Wiedergabe der Sitzung

### **3. Pflichten der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle**

Obwohl kartellrechtskonformes Verhalten in erster Linie im Rahmen der Gremienarbeit zu beachten ist, muss auch die sonstige interne und äußere Kommunikation des Verbandes kartellrechtskonform ablaufen.

Zu den Grundprinzipien des BREKO e.V. gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Kartellrechtlich verboten sind insbesondere Wettbewerberabsprachen, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen sowie der Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen. Um die Beachtung dieser Bestimmungen sicherzustellen, hat sich der BREKO e.V. kartellrechtliche Leitlinien gegeben. Die Einhaltung der in diesen Leitlinien enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien und der Geschäftsstelle des BREKO e.V.